

Benutzungsordnung für die durch das Rechenzentrum der Hochschule Harz bereitgestellten IT-Dienste

(Benutzungsordnung RZ)

Auf der Grundlage von § 54 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 2c, 99 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA, GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Benutzungsordnung für die durch das Rechenzentrum bereitgestellten IT-Dienste erlassen:

§ 1 Aufgaben des Rechenzentrums

Das Rechenzentrum der Hochschule Harz – im Weiteren „RZ“ – stellt als zentrale Betriebseinheit nach § 99 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Dienste und Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikations- und Informationstechnologie für die Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen bereit.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung RZ gilt für alle Nutzer*innen der Dienste und Dienstleistungen des RZ. Mit der Nutzung der Dienste erkennen Nutzer*innen die Geltung der Regelungen dieser Ordnung an.
- (2) Die Ordnung gilt für alle IT-Dienste und Dienstleistungen des RZ entsprechend § 3 Absatz 1.
- (3) Die Ordnung gilt auch für alle Dienste und Systeme oder Endgeräte, die von Nutzer*innen mit oder ohne explizite Vereinbarung auf Systemen oder auf der IT-Infrastruktur des RZ betrieben werden. In diesem Fall sind die Nutzer*innen für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.
- (4) Einzelne, separat zu beantragende IT-Dienste besitzen weitergehende Regelungen und Pflichten. Mit der Nutzung dieser IT-Dienste erkennen die Nutzer*innen die Regelungen für die jeweiligen Dienste an.

§ 3 Dienste und Dienstleistungen des RZ

- (1) Das RZ bietet IT-Dienste und Dienstleistungen zur Unterstützung der Nutzung von Informations- und Telekommunikationstechnik an. Ein Überblick über diese Dienste und Dienstleistungen wird vom RZ bereitgestellt.
- (2) Die angebotenen Dienste und Dienstleistungen legt die Leitung des RZ in Abstimmung mit der Senatskommission für Informations- und Kommunikationstechnologien fest. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat.
- (3) Das RZ arbeitet in hochschulweiten Projekten mit Bezug zu den IT-Diensten mit, stellt Beratungsleistung bereit und setzt Veränderungsanforderungen an die IT-Dienste um.
- (4) Die IT-Dienste können aufgrund von Wartungsarbeiten, Fehlern oder aus Kosten- oder Ressourcengründen zeitlich oder in ihrem Leistungsumfang eingeschränkt zur Verfügung stehen. Das RZ informiert bei Kenntnis über die Einschränkungen.
- (5) Das RZ kann zur Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit oder bei Missbrauch Dienste und Dienstleistungen kurzzeitig einschränken, Nutzer*innen von der Nutzung der Dienste ausschließen oder Nutzer*innen-Konten sperren. Das RZ informiert über solche Maßnahmen betroffene Nutzer*innen und das Rektorat soweit notwendig.
- (6) Das RZ beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und strebt in Bezug auf die IT-Sicherheit ein mittleres Sicherheitsniveau nach BSI-Standard an.

§ 4 Nutzungsberechtigung

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Harz gemäß den Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und den Regelungen der Grundordnung der Hochschule sind grundsätzlich zur Nutzung der Dienste und Dienstleistungen berechtigt.
- (2) Nutzungsberechtigungen werden durch die Übergabe von Zugangsdaten (derzeit Benutzerkennung und Passwort) nach einer schriftlichen Bestätigung der Kenntnisnahme dieser Ordnung erteilt.
- (3) Beschäftigte der Hochschule erhalten eine *Nutzungsberechtigung für Beschäftigte* mit Übergabe der Zugangsdaten durch das Personaldezernat.
- (4) Studierenden erhalten eine *Nutzungsberechtigung für Studierende* mit Übergabe der Zugangsdaten.
- (5) Andere Nutzer*innen können auf Antrag zur Nutzung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Leitung des RZ. Eine Zulassung kann befristet oder unbefristet

bis auf Widerruf erteilt werden, jedoch längstens bis zum Wegfall der für die Zulassung maßgeblichen Gründe.

- (6) Weitere spezielle Nutzergruppen und ihre Berechtigungsrollen werden durch das RZ definiert.
- (7) Mit Ausübung der Nutzung der IT-Dienste erklären Nutzer*innen ihr Einverständnis zur Speicherung personenbezogener Daten gemäß dem Datenschutzkonzept der Hochschule.
- (8) Die Nutzungsberechtigung kann allen Nutzer*innen der in den Absätzen (3) bis (6) genannten Gruppen bei Verstößen gegen diese Ordnung vorübergehend oder endgültig entzogen werden. Über den Entzug der Nutzungsberechtigung entscheidet der/die Kanzler*in auf Basis einer Empfehlung der Leitung des RZ.
- (9) Die Nutzungsberechtigung endet grundsätzlich mit dem Ende des Status als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule. E-Mailadressen können maximal für sechs Monate über diesen Zeitraum hinaus mit einer Weiterleitung weiterbetrieben werden.

§ 5 Umfang der Nutzungsberechtigungen

- (1) Die Nutzungsberechtigungen für Beschäftigte sind abhängig von der Tätigkeit an der Hochschule und beschränken sich im Allgemeinen auf Teile der IT-Dienste. Details sind in der Beschreibung der IT-Services angegeben.
- (2) Die durch die Nutzungsberechtigung für Studierende nutzbaren Dienste und der Umfang der Nutzung werden von der Leitung des RZ festgelegt und sind in der Beschreibung der IT-Services angegeben.
- (3) Die Nutzbarkeit von IT-Diensten durch andere Personen ist in den IT-Services jeweils angegeben und durch vorgegebene Rollen definiert.

§ 6 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Alle Nutzer*innen der IT-Dienste des RZ sind verpflichtet, sich an die Grundregeln der IT-Sicherheit nach dem Stand der Technik. Insbesondere ist darauf zu achten, dass
 - a) die üblichen Schutzmaßnahmen wie der Betrieb aktueller Anti-Viren-Programme umgesetzt werden,
 - b) E-Mails und andere Formen der Kommunikation auf Möglichkeiten des Betrugs und insbesondere Schadsoftware geprüft werden,
 - c) mögliche Sicherheitsrisiken dem RZ umgehend gemeldet werden,

- d) die Nutzung von nicht durch das Rechenzentrum bereitgestellter Software soweit möglich vermieden wird und andere Software-Produkte vor Installation sorgfältig geprüft werden. Im Zweifel sollte die Nutzung mit dem RZ abgestimmt werden.
- (2) Bei der Nutzung von Geräten, IT-Systemen und sonstiger Einrichtungen des RZ sind diese sorgfältig und schonend zu behandeln. Den Weisungen des Personals des RZ ist Folge zu leisten. Störungen, Beschädigungen sowie Fehler an diesen IT-Systemen und Geräten sind unverzüglich dem RZ zu melden. Zugriff auf Endgerät des RZ darf nur Mitarbeitenden des Rechenzentrums gewährt werden.
- (3) Nutzer*innen dürfen grundsätzlich keine Informationen über Regelungen zur Nutzung der Hochschul-IT oder die IT-Sicherheit betreffende Regelungen an Dritte weitergeben.
- (4) Nutzer*innen sind für den Schutz ihrer Daten grundsätzlich selbst verantwortlich. Das RZ schützt Daten entsprechend der beschriebenen Dienstleistungen. Insbesondere für eine entsprechende Ablage der Daten oder die Umsetzung möglicherweise erforderlicher höherer Sicherheitsniveaus müssen die Nutzer*innen selbst Sorge tragen.
- (5) Nutzer*innen, die Applikationen oder IT-Systeme einsetzen, die nicht durch das RZ bereitgestellt oder kontrolliert werden, sind verpflichtet
- a) vor Einführung der Systeme oder Applikationen den Einsatz der Systeme oder Applikationen mit dem RZ abzusprechen, sofern das System oder die Applikation Einfluss auf das Netzwerk, andere IT-Systeme oder die IT-Sicherheit haben können,
 - b) dem RZ auf Verlangen Auskünfte über verwendete Applikationen oder IT-Systeme zu geben soweit dies das Netzwerk, andere IT-Systeme oder die IT-Sicherheit betrifft,
 - c) IT-Sicherheit nach dem Stand der Technik zu verfolgen, insbesondere sobald die IT-Systeme oder Applikationen Einfluss auf die gesamte IT-Landschaft haben oder sobald diesbezüglich ein Interesse seitens der Hochschule besteht,
 - d) die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (6) Die Ordnung gilt auch für die Nutzung von RZ-Diensten und Dienstleistungen mit Endgeräten, die nicht durch das RZ bereitgestellt oder kontrolliert werden. Dies ist grundsätzlich erlaubt, im Besonderen ist hier zu beachten, dass
- a. ein vom Hersteller aktuell unterstütztes Betriebssystem verwendet wird,

- b. der jeweils aktuelle Stand der Software und möglicher Patches, Updates o. ä. installiert ist,
- c. der Zugang zu dem System vor einem Zugriff Dritter gesichert ist,
- d. Vorkehrungen gegen Schadsoftware auf dem System getroffen sind,
- e. die Verantwortung für Datenschutz und -sicherheit bei den Nutzer*innen liegen.
- f. Schnittstellen zu anderen IT-Diensten durch das RZ nicht garantiert werden,
- g. das RZ keine Hilfestellung bei Fragen zur Einrichtung des Gerätes leistet.

(7) Besondere Pflichten beim Umgang mit Passwörtern

- a. Nutzungsberechtigungen gelten ausschließlich für die in der Benutzerkennung genannte Person und sind nicht übertragbar. Benutzerkennungen und Passwörter sind unter Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflichten vor allen anderen Personen geheim zu halten.
- b. Die Weitergabe von Passwörtern ist in keinem Fall gestattet. Alle Fälle, in denen Passwörter möglicherweise anderen Personen bekannt geworden sein könnten, sind dem RZ unverzüglich anzuzeigen.
- c. Bei von Nutzer*innen durchgeführten Änderungen des Passwortes ist - im Rahmen der Systemmöglichkeiten - ein dem Stand der Technik entsprechend sicheres Passwort zu verwenden.
- d. Die Nutzer*innen müssen jederzeit sicherstellen, dass mit ihrer Benutzerkennung in Systemen des RZ eingeloggte Endgeräte nicht durch andere Personen genutzt werden können. Eventuelle missbräuchliche Nutzungen sind dem RZ unverzüglich anzuzeigen.
- e. Die Benutzerkennung und das Passwort des Hochschulaccounts dürfen nicht für hochschulfremde Anwendungen und Nutzungskonten verwendet werden.
- f. Hochschulangehörige dürfen ihnen bekannt gemachte Zugangsdaten anderer Personen nicht verwenden und müssen das Bekanntwerden der Zugangsdaten unverzüglich dem RZ anzeigen.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums der Hochschule Harz vom 03.11.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.09.2009 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 15.12.2021.

Wernigerode, den

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anhang - Bestätigung der Kenntnisnahme der Benutzungsordnung RZ
(vor Übergabe der Zugangsdaten)

Name _____ Vorname

Die Benutzungsordnung RZ habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass

- die Weitergabe von Passwörtern ausnahmslos nicht gestattet ist,
- ich alle Fälle, in denen mein Passwort möglicherweise anderen Personen bekannt geworden sein könnte, dem RZ unverzüglich anzeigen muss,
- ich bei Änderungen des Passwortes ein dem Stand der Technik entsprechend sicheres Passwort verwenden muss,
- ich bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Nutzung der Leistungen des RZ ausgeschlossen werden kann.

Wernigerode / Halberstadt, den

Unterschrift